

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1849

(14.11.1849) Beschluß der Bürgerschaft

ständig ausgefüllt sein müsse, und nicht wie bisher etwa nur die versicherte Summe aufgegeben; die Dauer und das Object der Versicherung aber ganz weggelassen werden, so glaubt die Deputation, daß man den Wunsch jener Agenten wohl erfüllen könne, und erlaubt sie sich zu beantragen, zu dem §. 22 den folgenden Zusatz zu machen:

„der Erheber am Stempel-Comptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerepoliceen, wenn sie binnen drei Tage nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.“

Ad XIX. Reclamations-Deputation, ist nur noch zu bemerken, daß auch der **Schlusssatz im §. 1**

„der Steuer-Controlleur ist dieser Deputation als Secretär zugeordnet.“ ungeachtet der, im §. 11 sub 6 des die Deputationen betreffenden Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Wahl eines Protocollführers, beizubehalten ist, indem die Reclamations-Deputation ohne die Beihülfe des Steuercontrolleurs als Secretärs oder Protocollführers dieser Deputation die ihr übertragenen Geschäfte wahrzunehmen nicht im Stande sein würde, worüber übrigens diese Deputation, falls es noch erforderlich sein sollte, die beste Aufklärung wird geben können.

Bremen, den 12. November 1849.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. November 1849.

Die Bürgerschaft stimmt

1) Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volks- hause des künftigen Reichstages

dem Antrage des Senats vom 26. October d. J. auf Niederlegung einer Deputation, um ein solches Gesetz zu entwerfen und vorzulegen, zu. Sie hat dazu ihrerseits die Herren Theod. Bastian, Wilh. Brandt, Carl Focke, Emil Meyer, Dr. D. Schulz und C. H. E. Wischmann erwählt.

Sie theilt ferner

2) dritter Bericht wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen

die vom Senat ausgesprochene Voraussetzung und sieht damit diesen Gegenstand als erledigt an.

Sie genehmigt sodann

3) Bericht der Finanz-Deputation

die von dieser Deputation beantragten beiden Nachbewilligungen von resp. 500- \mathfrak{f} und 1800- \mathfrak{f} , indem sie die Generalcasse zu deren Auszahlung ermächtigt, und stimmt

4) Bericht der Bau-Deputation, die Mauer beim Eingange zum Oberländischen Hafen betreffend,

dem Antrage der Deputation, den bereits beschlossenen Bau der gedachten Mauer bis zum nächsten Jahre auszusetzen, zu.

Sie dankt. **5) Bericht der Schöf-Deputation über die Erhebung des Einkommenschosses für 1848**

der Deputation für ihren Bericht, wünscht eine Revision des Einkommensteuer-Gesetzes durch die zur Revision sämmtlicher Steuern niedergesetzte Deputation und setzt ihre Erklärung über die von der Schöf-Deputation angewandten Grundsätze bis dahin aus. Sie setzt ferner über

6) den Deputationsbericht über verschiedene die Bürgerweide betreffende Verhältnisse

ihre Erklärung für heute aus und sieht nachfolgende Gegenstände, als:

7) Erhöhung eines Grundstücks im Werder;

8) Quartiergelder für die Einquartierung in Bremerhaven;

9) Bericht der Deputation bei der Consumtionskammer, die Nachwachen betreffend;

10) den dritten Bericht der Bergbau-Deputation über Verbesserung der Wege im Niedervielande,

als erledigt an.

Sie ertheilt

11) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen

dem ihr am 30. März d. J. vorgelegten und pag. 277 der diesjährigen Verhandlungen abgedruckten Gesetzentwurfs ihre Genehmigung, jedoch nur für die Dauer von drei Jahren und unter der Beschränkung, daß das Gesetz in den Landgemeinden nicht eher Anwendung finde, als bis in denselben Gemeindeordnungen eingeführt sein werden.

Nicht weniger genehmigt sie den als Unteranlage B. zum Berichte vom 2. Februar 1849 (Verhandl. pag. 88) enthaltenen Gesetzentwurf, die Unterstützung von Wehrmännern, Soldaten und Sicherheitsbeamten, die bei Tumulten im Dienst verwundet werden, sowie für den Fall, daß dieselben dabei ihr Leben einbüßen, die Unterstützung ihrer unversorgten Wittwen und Kinder betreffend.

Endlich ermächtigt die Bürgerschaft in Beziehung auf den in dem Deputationsberichte vom 2. Februar 1849 unter 4. erwähnten Gegenstand und unter der Voraussetzung, daß auch der Senat das vorsehend erwähnte Gesetz genehmige (und zwar als eine Ausnahme die zu keiner Consequenz zu ziehen ist) die Finanzdeputation:

a. dem Kaufmann Friedrich Bloch eine Vergütung von höchstens	₰ 1000	—	₰.
b. dem Kaufmann Hermann Helfrich Rothbar eine Vergütung von	"	275	—
c. dem Kaufmann Adolph Rüst eine Vergütung von	"	50	—
im Ganzen....	₰ 1325	—	₰.

aus der Staatscasse zukommen zu lassen, sobald diese Beschädigten wegen aller und jeder etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Staat und dessen Organe, unter Session der ihnen gegen die Frevler etwa zuständigen Ansprüche auf Ersatz des angerichteten Schadens an den Staat bis zum Belaufe der erhaltenen Vergütungen quittiren.

Zugleich bemerkt sie, daß ihr gewordener glaubhafter Kunde zufolge die Bittsteller Georg Kallenberg und L. Wilhelm Ließ aus Privatmitteln eine Vergütung erhalten haben.

12. Archivar der Bürgerschaft.

Da nach der Erklärung des Senats vom 26. October d. J. ein Einverständnis über das dem Archivar der Bürgerschaft zu bewilligende Gehalt vorhanden ist, so hat

die Bürgerschaft in ihrer heutigen Sitzung den Herrn Emil Meyer zum Archivar der Bürgerschaft erwählt.

Endlich hat sie die Erneuerung folgender ständiger Deputationen vorgenommen und zu Mitgliedern der

13. Finanz-Deputation

die Herren

Altermann Bolte,

Altermann Heye,

J. L. Ruyter,

E. D. Seemann,

Th. Bastian,

E. H. C. Wischmann,

Diedr. Albers,

Wilh. Brandt,

A. W. P. Brauer,

Joh. Höpken,

J. C. Vietor,

H. F. Weinhagen,

so wie zu Mitgliedern der

14. Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika,

die Herren

H. H. Meier,

E. D. Seemann,

H. L. Rogge,

J. G. Höpken,

H. G. Böving,

E. L. Geveloht,

A. H. Haar,

J. F. Siefken

erwählt.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

15. Archivar der Bürgerschaft

Er nach der Wahlung der ständigen Deputation vom 25. October d. J. ein Einverständiges

Wahlbestimmung des Senats an die Bürgerwahl

vom 10. November 1810.

Wegen einiger in der Versammlung der Bürgerwahl vom 14. d. M. zur Beschlußnahme gekommenen Gegenstände bemerkt der Senat das Folgende:

1. Beschluß für die Wahl eines Abgeordneten zum Hofrat des kaiserlichen Reichstages.

Für die wegen dieser Angelegenheit niedergeliegende Deputation hat der kaiserliche Hofrat die Herren Bürgermeister Schumacher, Senator Stern, Senator Wier und Senator Hertenkamp ernannt.

2. Bericht der Finanz-Deputation wegen Abschaffung der Vermögenssteuer.

Wie von der Finanz-Deputation beantragt Abschaffung der Vermögenssteuer von 200 fl. und 1800 fl. und mit der Vermehrung der Einkommensteuer zu deren Ausgahlung sowie mit dem Kautz.

3. Der Finanz-Deputation die Absicht beim Eingang zum Oberländischen Hofrat betreffend.

Daß nach dem Willen der Absicht bis zum nächsten Jahre angelegt werde, erklärt der Senat sich einverstanden.

4. Bericht der Hof-Deputation über die Erhebung des Einkommenssteuers für 1810.

Kund er hält eine Resolution des Einkommenssteuers-Beschlusses für zweckmäßig und genehmigt daher, daß die zur Revision künftlicher Steuern niedergeliegte Deputation damit beauftragt werde.

5. Bericht der Bürgerwahl.

Die ihm von der Bürgerwahl am 14. d. M. übergebene Gemeindefrage hat der Senat für die nachfolgende Wahlbestimmung beantwortet:

6. Veränderung eines künftigen Wahlbezirks.

Der künftige Wahlbezirk „Vorwärts“ hat durch seinen Bestand vom Senat das Recht vorgetragen lassen, ihm zur Verwirklichung eines künftigen Wahlbezirks im Hofrat das Recht zuzusprechen. Der Senat hat sich mit dem dazu gehörigen Ratume schließlich zu überlassen.
Es wird dabei angemerkt, daß nach dem die Mittel zur Verordnung eines künftigen Wahlbezirks für die Versammlung des Reichstages besteht, dem Hofrat anstehende Angelegenheiten, einmündigen Ratung abzugeben, und es so mehr sein Augenmerk auf die Wahlbestimmung zu richten, als nicht nur die Lage desselben in der Mitte der Stadt für die Verwirklichung des künftigen Wahlbezirks besonders günstig zu sein, sondern auch der dazu gehörige Ratume nach dem Willen der Bürgerwahl für die künftige Wahlbestimmung zu sein.
Der Senat, indem er von diesem Beschluß des genannten Reichstages der Bürgerwahl Wahlbestimmung macht, kann dabei nicht unterlassen lassen, daß in der Wahlbestimmung der Hofrat in dem eigentümlichen Beschluß des Senats sich befinden, und daher das